

## **Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland SSAPriBL**

c/o Cornelia Abt | Äussere Lange Heid 15 | 4142 Münchenstein

Münchenstein, 1. März 2017

per E-Mail an: christa.sonderegger@bl.ch

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Frau Christa Sonderegger  
Rheinstrasse 31  
4410 Liestal

### **Vernehmlassung zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir als Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland (SSAPriBL) nehmen gerne an der Vernehmlassung betreffend *Änderung des Bildungsgesetzes* teil. Wir lehnen die *Vernehmlassung zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen* ab.

Unser Verein besteht seit 2016. Der Verein versteht sich als fachliche und ideelle Interessensvertretung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe Baselland und angrenzender Regionen. Er fördert gezielt die Vernetzung der Schulsozialarbeitenden in der Region und die Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit durch Intervision und Fachtagungen.

Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:

Organisierte Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit der Schulsozialarbeitenden auf der Primarstufe Baselland und angrenzender Regionen.

Gegenseitige, fachliche Unterstützung in Intervisionsgruppen, Qualitätssicherung durch regelmässige Fachtagungen.

Vertretung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe Baselland gegenüber politischen Gremien.

#### **1. Ausgangslage**

Auf dem Hintergrund der Handschlagverweigerung will der Kanton die gesetzlichen Grundlagen stärken, damit die Schule in einem heterogenen und multikulturellen Umfeld ihren Bildungsauftrag erfüllen kann. Mit der vorliegenden Landratsvorlage soll auf Verfassungsstufe ganz allgemein der Vorbehalt bürgerlicher Pflichten verankert werden: § 20 Abs. 2 (neu) Weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Gleichzeitig sollen mit der Landratsvorlage die gesetzlichen Grundlagen insbesondere für den Bildungsbereich präzisiert werden.

## 2. Erwägungen

Bei dieser Vernehmlassung betreffend Änderung des Bildungsgesetzes ist die Schulleitung verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit Integration zu melden. Was sind wesentliche Probleme? Dies erscheint uns als zu ungenau definiert.

Nicht jede Schulleitung würde am selben Punkt melden – der Massstab wäre willkürlich. Müsste solch ein Sachverhalt nicht durch beispielsweise eine interdisziplinäre (Fach-)Gruppe beurteilt werden? Die Grundlagen hierfür sind im Gesetz bereits genügend reglementiert.

Wir als Verein lehnen es ab, dass solche Vorkommnisse der kantonalen Ausländerbehörde gemeldet werden. Probleme mit der Integration im Allgemeinen gibt es nicht nur bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, sondern durchaus auch bei solchen, die über eine Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen. Und derartige Probleme beschränken sich auch keinesfalls auf eine einzelne Religionszugehörigkeit.

## 3. Beschluss

*Die Vernehmlassung zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen wird von uns abgelehnt.*

## 4. Abschliessende Hinweise

Das Thema Integration betrifft uns alle. Unser Verein befürwortet, dass gewisse Punkte hierzu im Bildungsgesetz verankert werden, wie: Frühförderung, Schaffung von Integrationsstellen, flächendeckende Schulsozialarbeit und spezifische Weiterbildungsangebote für die Schule.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland



Cornelia Abt  
Präsidium